

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Arbeitsmarkt
122/ME

1010 Wien, den 3. Februar 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Hr. Mag. Ehrenreich
Klappe 6314 Durchwahl

Zl. 37.601/1-3/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>M</i>	-GE/19 <i>85</i>
Datum	<i>198502 11</i>
Verteilt 1. FEB. 1985 <i>Froner</i>	

H. Kayak

Betrifft: Entwurf einer Novelle
zum Sonderunterstützungsgesetz;
Aussendung zur Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600 614/3/VI/2/76, und vom 16. Mai 1978, GZ. 600 614/2/VI/2/78, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 22. März 1985.

Beilagen:

Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Anlage zu Z1. 37.601/1-3/85E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 109/1979 (Art. III) und 596/1983, wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Personen, die

1.a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben und

b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das

aa) wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder

bb) wegen bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder

cc) wegen einer Strukturbereinigung geendet hat

und der Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen eine Verordnung gem. Abs. 3 vorliegt, oder

- 2 -

- 2.a) das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr , vollendet haben und
- b) in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren sowie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen; § 14 Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 199, ist nicht anzuwenden.

Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderunterstützung, daß die Personen arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind und an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) die Wartezeit gem. § 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955, erfüllen; hiebei sind Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 560/1978, bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1978, wie Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu zählen."

- b) Im § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck "des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl.Nr. 199," durch den Ausdruck "des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977" ersetzt.
- c) Im § 1 Abs. 3 wird der Klammerausdruck "(§ 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)" durch den Klammerausdruck "(§ 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969)" und der Ausdruck "Abs. 1 lit. a" durch den Ausdruck "Abs. 1 Z. 1 lit. b" ersetzt.

- 3 -

d) § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in der gem. Abs. 3 zu erlassenden Verordnung auch festlegen,

1. daß Sonderunterstützung erst ab einer höheren Altersgrenze als der im Abs. 1 Z. 1 lit. a festgelegten gebührt bzw.
2. daß die Verordnung für bestimmte Wirtschaftsräume gilt, sofern unterschiedliche Verhältnisse in einem Wirtschaftszweig, insbesondere im Hinblick auf die örtliche Arbeitsmarktsituation, bestehen."

e) Im § 1 Abs. 5 wird der Ausdruck "Abs. 1 lit. a" durch den Ausdruck "Abs. 1 Z. 1 lit. b" ersetzt.

2. § 2 lautet:

"§ 2.(1) Der Anspruch auf Sonderunterstützung ruht, wenn der Anspruchsberechtigte

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalt angehalten wird und die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung länger als einen Monat währt;
2. sich im Ausland aufhält und der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr zwei Monate überschreitet.

(2) Das Arbeitsamt kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten das Ruhen der Sonderunterstützung nach Abs. 1 Z. 2 nach Anhörung des zuständigen Vermittlungsausschusses (§ 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) nachsehen.

(3) Bei Ruhen der Sonderunterstützung gebührt den zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Anspruchsberechtigte tatsächlich wesentlich beigetragen hat, eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Sonderunterstützung mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Kinder-

- 4 -

zuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Sonderunterstützung gebühren. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte (Lebensgefährte), Eltern, Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Großeltern, Enkel."

3. § 4 lautet:

"§4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes."

4. a) § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der um den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer gem. §§ 57 Abs. 2, 3 und 7, 66 Abs. 1 und 2 und 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440/1972, verminderten Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse zu gewähren, auf die der Anspruchsberechtigte an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre."

- 5 -

b) § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Bestünde bei Anspruch auf eine Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist die Sonderunterstützung mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 bis 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 149 bis 156 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der §§ 140 bis 147 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, vermindert um den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag, ergäbe."

c) § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Jedes Einkommen des Arbeitslosen, ausgenommen die im § 292 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Einkommen und die Leistungen der Unfallversicherung, ist auf die Sonderunterstützung anzurechnen."

d) § 5 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"§ 105 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 73 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 69 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden."

e) Im § 5 Abs. 5 wird der Ausdruck "§ 32 e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 50 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" ersetzt.

f) Im § 5 Abs. 8 sind nach den Worten "Die nach Abs. 7 bemessene Sonderunterstützung darf das Ausmaß der" die Worte "um den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer gem. §§ 57 Abs. 2, 3 und 7, 66 Abs. 1 und 2 und 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 verminderten" einzufügen.

- 6 -

- g) Im § 5 Abs. 9 sind nach den Worten "des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" ein Beistrich zu setzen und die Worte "vermindert um den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag," einzufügen.
- h) Dem § 5 wird ein Abs. 11 mit folgender Überschrift angefügt:

"Vorschuß

(11) Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben, und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit (§ 236 ASVG) gem. § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist bis zur Mitteilung durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger nach § 11 ein Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu gewähren. Dieser Vorschuß ist auf die später gewährte Sonderunterstützung anzurechnen."

5. § 7 lautet:

" § 7.(1) Die Bezieher von Sonderunterstützung

sind gemäß Artikel II Abschnitt 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

1. Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Dienstnehmer, die während des letzten Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
2. der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen ist,
3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die Leistung nach § 2 Abs. 3 gilt und
4. für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichsteht.

- 7 -

(2) Für die Zeit von der Antragstellung auf Zuerkennung der Sonderunterstützung bis zur Zustellung des darüber erlassenen Bescheides sind die §§ 10 Abs. 7, 12 Abs. 5 zweiter Satz und 79 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der § 6 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der § 6 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist."

6. § 9 lautet:

"§ 9. Für Bezieher von Sonderunterstützung ist eine Kontrollmeldung nach § 49 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 nur bei Vorliegen einer konkreten, im Sinne des § 1 Abs. 2 zumutbaren Beschäftigung vorzuschreiben."

7. § 10 lautet:

"§ 10. Für die Auszahlung der Sonderunterstützung sind die §§ 51 bis 54 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sinngemäß anzuwenden."

8. § 11 lautet:

"§ 11. (1) Der gem. §§ 246, 251 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 129 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 120 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat das Vorliegen der Voraussetzung der Wartezeit (§ 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gem. § 1 Abs. 1 und die Höhe der Leistungen gem. § 5 Abs. 1, 2 bzw. 8 dem zuständigen Arbeitsamt auf dessen Ersuchen unverzüglich mitzuteilen."

- 8 -

(2) Die Arbeitsämter und die Pensionsversicherungsträger sind ermächtigt, im Verfahren nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten.

(3) Soweit der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Z. 14 und 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Verarbeitung von Daten der Versicherten für die Arbeitsämter durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z. 4 des Datenschutzgesetzes. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Verarbeitung durch die Arbeitsämter bedarf keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes."

9. § 13 lautet:

"§ 13. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sinngemäß anzuwenden."

10. Im § 15 ist der Ausdruck "§ 32 e Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 25 Abs. 1 des Bauern - Pensionsversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 50 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 46 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" zu ersetzen.

11. a) Im § 18 Abs. 2 ist der Ausdruck "§ 65 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 60 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 121 Z. 6 lit. a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 112 Z. 4 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" zu ersetzen.

b) Im § 18 Abs. 3 ist der Ausdruck "§ 3 Abs. 1 Z. 3 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 5 Abs. 3 Z. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" zu ersetzen.

12. Im § 19 ist der Ausdruck "§ 1 Abs. 1 lit. a" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b" zu ersetzen.

13. Artikel IV Abs. 2 lautet:

"(2) Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem Kohlenbergbaubetrieb oder zu einem knappschaftlichen Betrieb standen, in dem Buntmetalle, Eisenerze, Magnesit, Graphit, Talk, Schwerspat oder Anhydrit gewonnen werden, haben Anspruch auf Sonderunterstützung gem. § 1 Abs. 1 Z. 1."

A r t i k e l I I

Wurde der Anspruch auf Sonderunterstützung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich geltend gemacht, so gelten für diesen Anspruch die bisherigen Bestimmungen des § 5 des Sonderunterstützungsgesetzes.

A r t i k e l I I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

ERLÄUTERUNGEN

Die Sonderunterstützung stellt eine Art Frühpension für Arbeitnehmer aus Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen und für ältere Arbeitnehmer, die auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr untergebracht werden können, dar. Die Bestimmungen für diese Art der Sonderunterstützung sollen daher näher an einen pensionsrechtlichen Status herangeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere vor:

- a) Ermöglichung des Auslandsaufenthaltes,
- b) Krankenversicherung bei der Betriebskrankenkasse,
- c) Einschränkung der Einkommensanrechnung,
- d) Festlegung der Sonderunterstützung in der Höhe der zukünftigen Nettopension,
- e) Ende der Sonderunterstützung bei Erfüllung eines Anspruches auf Pension,
- f) Anpassung an Gesetzeszitationen.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Im Hinblick auf die schwierige Situation der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt einerseits und die ohnehin im Arbeitsmarktförderungsgesetz verankerte Verpflichtung der Arbeitsmarktverwaltung zur vermittlungsmäßigen Betreuung und finanziellen Hilfestellung andererseits soll die derzeit im § 1 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung, daß "auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann" entfallen, weil das Vorliegen der Arbeitswilligkeit ohnehin Voraussetzung für den Bezug der Sonderunterstützung und die Frage der zumutbaren Beschäftigung in Abs. 2 geregelt ist.

Im Abs. 1 Z. 1 soll klargestellt werden, daß es sich bei der Feststellung nach Abs. 3 um eine Verordnung handeln muß.

Bei der Sonderunterstützung nach Abs. 1 Z. 2 wird vom geltenden Stichtagsprinzip, daß also der Anspruchswerber an seinem 59., Frauen 54. Geburtstag entweder in einem Dienstverhältnis stehen oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen muß, abgegangen. Das Stichtagsprinzip hat zu sozialen Härten geführt, wenn z.B. der Arbeitslosengeldbezug am maßgeblichen Geburtstag aus bestimmten Gründen ruhte oder weggefallen war. Weiters soll durch die ergänzende Regelung, daß die Beschäftigungszeiten für die Erfüllung der Anwartschaft nochmals berücksichtigt werden können, klargestellt werden, daß bei der Prüfung der Anwartschaft bei Anspruchswerbern, die bereits im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stehen, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenen Zeiten nicht verbraucht sind.

Im Hinblick auf die 40. ASVG-Novelle waren die Anspruchsvoraussetzungen an die neuen pensionsrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

Im § 1 Abs. 2 und 3 erfolgen lediglich Zitierungsänderungen.

- 3 -

Das Vorliegen unterschiedlicher Verhältnisse in einem Wirtschaftszweig, wenn also nicht alle Betriebe von den im Abs. 1 Z.1 lit. b angeführten wirtschaftlichen Schwierigkeiten betroffen sind, soll im Sinne des Abs. 4 zugleich mit einer allfälligen Verordnung nach Abs. 3 festgestellt werden, wodurch die derzeit erforderliche Feststellung durch das Landesarbeitsamt entfällt. Zugleich soll die Möglichkeit eingeräumt werden, je nach den Verhältnissen in einem Wirtschaftszweig eine Altersfestsetzung für den Anspruch auf Sonderunterstützung zwischen dem 55. und 59. Lebensjahr (Frauen 50. und 54. Lebensjahr) vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 2:

Die Ruhensbestimmungen sollen an die Ruhensbestimmungen bei den Pensionen (§ 89 ASVG) angeglichen werden. Beim Nachsehen des Ruhens des Auslandsaufenthaltes über zwei Monate im Kalenderjahr soll der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes angehört werden. Über die Entscheidung soll eine Mitteilung ergehen, nur eine Feststellung des Ruhens soll bescheidmäßig ausgesprochen werden.

Zu Art. I Z. 3:

Bei der Dauer des Bezuges der Sonderunterstützung soll klar gestellt werden, daß sie nur bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension gebührt.

Zu Art. I Z. 4:

Die Sonderunterstützung soll die Höhe der zukünftigen Pension nicht überschreiten. Es wird daher die Höhe der Sonderunterstützung auf die fiktive Nettopension abgestellt. Dazu sollen von der fiktiven Bruttopension der Krankenversicherungsbeitrag von 3 % sowie, um eine umfangreiche Administration und Verzögerungen bei der Berechnung zu vermeiden, der normale Steuersatz (ohne Absetzbeträge) in Abzug gebracht werden.

Weiters soll neben den im § 292 Abs. 4 ASVG angeführten Einkünften (Ausgleichszulagenrecht) auch die Versehrtenrente usw. von der Anrechnung auf die Sonderunterstützung ausgeschlossen werden.

Da die Feststellung der pensionsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Höhe der fiktiven Pension durch die Pensionsversicherungsträger einige Zeit in Anspruch nimmt, soll gesetzlich festgelegt werden, daß in der Zwischenzeit vom Arbeitsamt eine Vorschußleistung in der Höhe des ansonst gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. Notstandshilfe gewährt wird.

Zu Art. I Z. 5:

Dienstnehmer, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, sollen - wie die Pensionisten während des Pensionsbezuges - auch während des Sonderunterstützungsbezuges bei ihrer Betriebskrankenkasse versicherungszuständig sein.

Im Abs. 1 Z. 3 wird klargestellt, daß die Beitragsgrundlage bei einer Leistung nach § 2 Abs. 3 so wie bei den übrigen Sonderunterstützungsleistungen der tatsächlich ausgezahlte Betrag ist.

Da auch die Gesetzeszitierungen zu berichtigen waren, wurde der § 7 neu formuliert.

Zu Art. I Z. 6:

Im Hinblick auf die schwierige Situation der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt und den pensionsähnlichen Status der Sonderunterstützung soll von der generellen Vorschreibung von Kontrollmeldungen beim Arbeitsamt abgesehen werden. Nur bei Vorliegen einer konkreten zumutbaren Beschäftigung soll ein Vermittlungsgespräch geführt werden.

Zu Art. I Z. 7:

Hinsichtlich der Auszahlung der Sonderunterstützung ist eine Anpassung an § 51 AlVG, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 61/1983 erforderlich.

- 5 -

Zu Art. I Z. 8:

Der bisherige § 11 soll zu Abs. 1 werden. Im neuen Abs. 2 und 3 soll die erforderliche Datenverarbeitung durch die Arbeitsämter, die Pensionsversicherungsträger und auf Grund der Aufgaben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gem. § 31 Abs. 3 Z. 14 ASVG im Hinblick auf das Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, geregelt werden.

Zu Art. I Z. 9, 10, 11 und 12:

Hier erfolgen lediglich Zitierungsänderungen.

Zu Art. I Z. 13:

Durch Artikel IV Abs. 1 ist das Sonderunterstützungsgesetz für den Kohlenbergbau und andere knappschaftliche Betriebe aufgehoben worden. Auf Grund der Übergangsbestimmungen des Abs. 2 und den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle (878 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) haben Dienstnehmer aus diesen Betrieben nach wie vor Anspruch auf Sonderunterstützung. Zur Klarstellung dieser rechtlichen Situation ist die Änderung des Artikel IV Abs. 2 vorgesehen.

Zu Art. II:

Bereits erworbene Ansprüche auf Sonderunterstützung sollen in ihrer Höhe nicht berührt werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Eine Erhöhung des finanziellen Aufwandes für die Sonderunterstützung sowie ein erhöhter Personalbedarf tritt durch diesen Gesetzesentwurf nicht ein.

SUG-geltende Fassung

§ 1. (1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Personen, denen die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann und die

1. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben und
- b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder einer Strukturbereinigung geendet hat und der Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen eine Feststellung gemäß Abs. 3 vorliegt, oder
2. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben und
- b) neben der Erfüllung der Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderunterstützung, daß die Personen arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind und an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) mindestens 180 anrechenbare Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung, davon innerhalb der letzten 36 Kalendermonate mindestens 24 Versicherungsmonate, nachweisen; hiebei sind Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, wie Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zu zählen.

SUG-Fassung des Entwurfes

- § 1. (1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Personen, die
1. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben und
 - b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das
 - aa) wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder
 - bb) wegen bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder
 - cc) wegen einer Strukturbereinigung geendet hat und der Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen eine Verordnung gem. Abs. 3 vorliegt, oder
 2. a) das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben und
 - b) in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren sowie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen; § 14 Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 199, ist nicht anzuwenden.

Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderunterstützung, daß die Personen arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind und an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) die Wartezeit gem. § 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, erfüllen; hiebei sind Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, wie Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu zählen.

(2) Zumutbar im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist weiters auf das Alter des Arbeitslosen, auf die noch zu erwartende Dauer der Berufstätigkeit, auf die allfällige Notwendigkeit zu übersiedeln oder zu pendeln sowie auf die Dauer einer allfälligen Arbeitsmarktausbildung Bedacht zu nehmen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, sinngemäß Anwendung.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung stellt nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie fest, in welchen Wirtschaftszweigen bei der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen ist, daß diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a im Zusammenhang stehen.

(4) Wenn unterschiedliche Verhältnisse in einem Wirtschaftszweig es erforderlich erscheinen lassen, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in der gemäß Abs. 3 zu treffenden Feststellung auszusprechen, daß vor der Einschränkung oder Stilllegung eines Betriebes das örtlich zuständige Landesarbeitsamt nach Anhörung des Verwaltungsausschusses festzustellen hat, ob die Einschränkung oder Stilllegung mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a im Zusammenhang steht.

(5) Wirtschaftliche Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a sind in einem Wirtschaftszweig jedenfalls gegeben, wenn die einschlägigen Produkte zwar unter die Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften fallen, aber dem normalen Zollabbauschema der Abkommen nicht unterliegen.

(2) Zumutbar im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist weiters auf das Alter des Arbeitslosen, auf die noch zu erwartende Dauer der Berufstätigkeit, auf die allfällige Notwendigkeit zu übersiedeln oder zu pendeln sowie auf die Dauer einer allfälligen Arbeitsmarktausbildung Bedacht zu nehmen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung stellt nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie fest, in welchen Wirtschaftszweigen bei der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen ist, daß diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z. 1 lit. b im Zusammenhang stehen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in der gem. Abs. 3 zu erlassenden Verordnung auch festlegen,

1. daß Sonderunterstützung erst ab einer höheren Altersgrenze als der im Abs. 1 Z. 1 lit. a festgelegten gebührt bzw.
2. daß die Verordnung für bestimmte Wirtschaftsräume gilt, sofern unterschiedliche Verhältnisse in einem Wirtschaftszweig, insbesondere im Hinblick auf die örtliche Arbeitsmarktsituation, bestehen.

(5) Wirtschaftliche Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z. 1 lit. b sind in einem Wirtschaftszweig jedenfalls gegeben, wenn die einschlägigen Produkte zwar unter die Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften fallen, aber dem normalen Zollabbauschema der Abkommen nicht unterliegen.

§ 2. Der Anspruch auf Sonderunterstützung ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, während einer Anhaltung in einem Arbeitshaus sowie während eines Aufenthaltes im Ausland. Zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Arbeitslose tatsächlich wesentlich beigetragen hat, gebührt jedoch in diesem Falle eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Sonderunterstützung mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Sonderunterstützung gebühren. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte (Lebensgefährte), Eltern, Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Großeltern, Enkel.

§ 2.(1) Der Anspruch auf Sonderunterstützung ruht, wenn der Anspruchsberechtigte

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalt angehalten wird und die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung länger als einen Monat währt;
2. sich im Ausland aufhält und der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr zwei Monate überschreitet.

(2) Das Arbeitsamt kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten das Ruhen der Sonderunterstützung nach Abs. 1 Z. 2 nach Anhörung des zuständigen Vermittlungsausschusses (§ 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) nachsehen.

(3) Bei Ruhen der Sonderunterstützung gebührt den zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Anspruchsberechtigte tatsächlich wesentlich beigetragen hat, eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Sonderunterstützung mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Sonderunterstützung gebühren. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte (Lebensgefährte), Eltern, Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Großeltern, Enkel.

§4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.

§ 4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Alters nach den in Betracht kommenden bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes.

§ 5 Abs. 1 erster Satz

Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension, der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse zu gewähren, auf die der Arbeitslose an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre.

(2) Bestünde bei Anspruch auf eine Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist die Sonderunterstützung mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 bis 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 89 bis 96 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. der §§ 85 bis 92 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes ergäbe.

(3) Jedes Einkommen des Arbeitslosen ist auf die Sonderunterstützung anzurechnen. Die Bestimmungen des Abs. 2 bleiben jedoch unberührt.

§ 5 Abs. 1 erster Satz

Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der um den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer gem. §§ 57 Abs. 2, 3 und 7, 66 Abs. 1 und 2 und 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440/1972, verminderten Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse zu gewähren, auf die der Anspruchsberechtigte an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre.

(2) Bestünde bei Anspruch auf eine Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist die Sonderunterstützung mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 bis 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 149 bis 156 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der §§ 140 bis 147 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, vermindert um den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag, ergäbe.

(3) Jedes Einkommen des Arbeitslosen, ausgenommen die im § 292 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Einkommen und die Leistungen der Unfallversicherung, ist auf die Sonderunterstützung anzurechnen.

Abs. 4 zweiter Satz

§ 105 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 54 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 47 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Sonderunterstützung ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 32e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(8) Die nach Abs. 7 bemessene Sonderunterstützung darf das Ausmaß der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, auf die der Arbeitslose an dem dem Tag der Antragstellung auf Sonderunterstützung folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre, nicht überschreiten. Hiebei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Antragstellung auf Sonderunterstützung eingetreten ist.

(9) Bestünde bei Anspruch auf eine Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist der nach Abs. 8 maßgebliche Grenzbetrag mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 bis 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 149 bis 153 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der §§ 140 bis 144 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ergäbe.

Abs. 4 zweiter Satz

§ 105 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 73 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 69 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Sonderunterstützung ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 50 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(8) Die nach Abs. 7 bemessene Sonderunterstützung darf das Ausmaß der um den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer gem. §§ 57 Abs. 2, 3 und 7, 66 Abs. 1 und 2 und 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 verminderten Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, auf die der Arbeitslose an dem dem Tag der Antragstellung auf Sonderunterstützung folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre, nicht überschreiten. Hiebei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Antragstellung auf Sonderunterstützung eingetreten ist.

(9) Bestünde bei Anspruch auf eine Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist der nach Abs. 8 maßgebliche Grenzbetrag mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 bis 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 149 bis 153 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der §§ 140 bis 144 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, vermindert um den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag, ergäbe.

Vorschuß

(11) Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben, und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit (§ 236 ASVG) gem. § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist bis zur Mitteilung durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger nach § 11 ein Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu gewähren. Dieser Vorschuß ist auf die später gewährte Sonderunterstützung anzurechnen.

§ 7. (1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sind nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

- a) Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
- b) der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen ist,
- c) als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die ruhende Sonderunterstützung gilt und
- d) für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichsteht.

(2) Für die Zeit von der Antragstellung auf Zuerkennung der Sonderunterstützung bis zur Zustellung des darüber erlassenen Bescheides sind die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 7, 12 Abs. 5 zweiter Satz und § 79 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 6 Abs. 6 des Gewerblichen-Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971 bzw. des § 4 Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist.

§ 7.(1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sind gemäß Artikel II Abschnitt 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

1. Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Dienstnehmer, die während des letzten Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
2. der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen ist,
3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die Leistung nach § 2 Abs. 3 gilt und
4. für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichsteht.

(2) Für die Zeit von der Antragstellung auf Zuerkennung der Sonderunterstützung bis zur Zustellung des darüber erlassenen Bescheides sind die §§ 10 Abs. 7, 12 Abs. 5 zweiter Satz und § 79 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der § 6 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der § 6 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist.

§ 9. Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Sonderunterstützung hat sich der Arbeitslose monatlich mindestens einmal bei dem nach seinem Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann das Arbeitsamt die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft das Landesarbeitsamt. Das Landesarbeitsamt kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

§ 10. Die Sonderunterstützung wird durch die Arbeitsämter oder durch andere geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu Zahlstellen bestellt werden, monatlich im nachhinein ausgezahlt.

§ 11. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. d und die Höhe der Invaliditätspension bzw. der Berufsunfähigkeitspension bzw. der Knappschafsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension sind von dem gemäß den §§ 246, 251a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 71 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 67 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger dem zuständigen Arbeitsamt auf dessen Ersuchen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9. Für Bezieher von Sonderunterstützung ist eine Kontrollmeldung nach § 49 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 nur bei Vorliegen einer konkreten, im Sinne des § 1 Abs. 2 zumutbaren Beschäftigung vorzuschreiben.

§ 10. Für die Auszahlung der Sonderunterstützung sind die §§ 51 bis 54 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Der gem. §§ 246, 251 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 129 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 120 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat das Vorliegen der Voraussetzung der Wartezeit (§ 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gem. § 1 Abs. 1 und die Höhe der Leistungen gem. § 5 Abs. 1, 2 bzw. 8 dem zuständigen Arbeitsamt auf dessen Ersuchen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Arbeitsämter und die Pensionsversicherungsträger sind ermächtigt, im Verfahren nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten.

(3) Soweit der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Z. 14 und 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Verarbeitung von Daten der Versicherten für die Arbeitsämter durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z. 4 des Datenschutzgesetzes. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Verarbeitung durch die Arbeitsämter bedarf keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes.

§ 13. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, mit Ausnahme des § 17 Abs. 2, sinngemäß Anwendung.

§ 15. Bei Anfall einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes ist § 108h Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 32e Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 25 Abs. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die auf eine Sonderunterstützung folgende Pension hinsichtlich der Anpassung wie eine Hinterbliebenenpension nach einem Pensionisten behandelt wird. Der Wegfall der Sonderunterstützung gilt hiebei als Wegfall einer Pension aus der Pensionsversicherung.

§ 18. (2) Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung, soweit sie nicht als Ersatzzeiten zählen, gelten als neutrale Zeiten im Sinne des § 234 Abs. 1 Z. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. als Zeiten im Sinne des § 65 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 60 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes.

(3) Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung gelten bei Anwendung des § 3 Abs. 1 Z. 3 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes als Zeiten des Bezuges einer Leistung aus der Pensionsversicherung.

§ 19. Die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestandene Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit gemäß den §§ 245 und 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt gewahrt, auch wenn nach Beendigung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a Versicherungszeiten in einem anderen Zweig der Pensionsversicherung erworben werden.

Artikel IV

(2) Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 262/1967, BGBl. Nr. 238/1969 und BGBl. Nr. 166/1972, erworbene Ansprüche werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

"§ 13. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sinngemäß anzuwenden."

§ 15. Bei Anfall einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes ist § 108h Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 50 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 46 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

mit der Maßgabe anzuwenden, daß die auf eine Sonderunterstützung folgende Pension hinsichtlich der Anpassung wie eine Hinterbliebenenpension nach einem Pensionisten behandelt wird. Der Wegfall der Sonderunterstützung gilt hiebei als Wegfall einer Pension aus der Pensionsversicherung.

§ 18. (2) Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung, soweit sie nicht als Ersatzzeiten zählen, gelten als neutrale Zeiten im Sinne des § 234 Abs. 1 Z. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. als Zeiten im Sinne des § 121 Z. 6 lit. a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 112 Z. 4 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.

(3) Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung gelten bei Anwendung des § 5 Abs. 3 Z. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes als Zeiten des Bezuges einer Leistung aus der Pensionsversicherung.

§ 19. Die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestandene Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit gemäß den §§ 245 und 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt gewahrt, auch wenn nach Beendigung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b Versicherungszeiten in einem anderen Zweig der Pensionsversicherung erworben werden.

Artikel IV

(2) Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem Kohlenbergbaubetrieb oder zu einem knappschaftlichen Betrieb standen, in dem Buntmetalle, Eisenerze, Magnesit, Graphit, Taik, Schwerspat oder Anhydrit gewonnen werden, haben Anspruch auf Sonderunterstützung gem. § 1 Abs. 1 Z. 1.